

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage 3020
der Abgeordneten Marie Luise von Halem
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 5/7589

Besuchskommission nach dem Brandenburgischen Psychisch-Kranken-Gesetz (BbgPsychKG)

Wortlaut der Kleinen Anfrage 3020 vom 08.07.2013:

Seit der Novellierung des BbgPsychKG im Jahr 2009 unterliegen auch Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche nach § 1631b BGB und § 1906 BGB untergebracht sind, der Prüfung durch die Besuchskommission.

Ich frage die Landesregierung:

- 1) Wer sind die Mitglieder der Besuchskommission, die Einrichtungen in denen Kinder und Jugendliche nach § 1631b und § 1906 BGB untergebracht sind, prüft? (Bitte alle Mitglieder seit 2009 auflisten, das Erstberufungsdatum und die Funktion innerhalb der Kommission (Vorsitz, etc.) nennen)
- 2) Gibt es unterschiedliche Besuchskommissionen oder Arbeitsgruppen der Besuchskommission für die Prüfung der verschiedenen Arten von Unterbringungen? Wenn ja, welche sind dies und welche Personen gehören diesen an?
- 3) Welche Rechte hat die Besuchskommission, die Einrichtungen prüft, in denen Kinder und Jugendliche nach § 1631b und § 1906 BGB untergebracht sind? Werden diese Einrichtungen in der Gesamtheit bewertet oder nur die Bedingungen für die psychisch kranken Kinder und Jugendlichen? (siehe 3. Bericht der Besuchskommission vom 01.10.2012, Seite 14)

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wer sind die Mitglieder der Besuchskommission, die Einrichtungen in denen Kinder und Jugendliche nach § 1631b und § 1906 BGB untergebracht sind, prüft? (Bitte alle Mitglieder seit 2009 auflisten, das Erstberufungsdatum und die Funktion innerhalb der Kommission (Vorsitz, etc.) nennen)

zu Frage 1:

Gemäß § 2 a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4, Satz 3 und Satz 4 BbgPsychKG müssen in die kinder- und jugendpsychiatrische Besuchskommission

- eine im öffentlichen Dienst mit Medizinalangelegenheiten betraute Person,
- eine Ärztin oder ein Arzt mit abgeschlossener Weiterbildung oder mindestens fünfjähriger Berufserfahrung im Fachgebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie,
- eine Person im öffentlichen Dienst, die die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst hat,
- eine in der Betreuung psychisch Kranker erfahrene Person aus einem nicht-ärztlichen Berufsstand und
- eine Vertreterin oder ein Vertreter eines Jugendamtes

berufen werden.

Aus diesem Kreise gehörten der Kommission im Jahr 2009 folgende Mitglieder an:

Dr. Wolfram Kinze (Erstberufung: 2007), Dr. Hellmut Hartmann (Erstberufung: 2006), Heike Kaminski (Erstberufung: 1998), Viola Hikisch (Erstberufung: 2007), Irene Richter (Erstberufung: 2006), Anita Stöhr (Erstberufung: 2006).

Seit 2010 sind folgende Mitglieder nach § 2 a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4, Satz 3 und Satz 4 BbgPsychKG berufen:

Harry Reen (Erstberufung: 2010), Christian Schulze (Erstberufung: 2010), Dr. Wolfram Kinze, Andreas Rose (Erstberufung: 2010), Cornelia Michalski (Erstberufung: 2010), Heike Kaminski, Wiebke Matthesius (Erstberufung: 2010), Anita Stöhr, Marita Frömming (Erstberufung: 2010).

Nach § 2 a Abs. 6 Satz 5 BbgPsychKG können darüber hinaus insbesondere Personen aus Angehörigen- oder Betroffenenorganisationen in die Besuchskommissionen berufen werden. Dies ist in allen Kommissionen erfolgt. Der Nennung der Namen dieser Personen, die selbst psychisch erkrankt waren oder erkrankt sind oder die psychisch erkrankte Angehörige haben, im Rahmen der als Landtagsdrucksache zu

veröffentlichenden Beantwortung einer Kleinen Anfrage steht jedoch das überwiegende private Interesse der Betroffenen entgegen. Dieses Interesse ist durch das in Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs.1 GG, Art. 11 Landesverfassung verbürgte Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung geschützt. Es ist den Betroffenen nicht zuzumuten, wenn infolge ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit gegen ihren Willen bislang nicht bekannte Informationen über solche höchstpersönlichen Lebensumstände offenbart würden. Soweit die Kenntnis der Namen auch der fakultativen Kommissionsmitglieder dennoch für notwendig erachtet wird, verweist die Landesregierung auf ein insofern mögliches Auskunfts- oder Akteneinsichtsbegehren.

Nach Kenntnis der Landesregierung haben die Mitglieder der kinder- und jugendpsychiatrischen Besuchskommissionen intern keine speziellen Funktionen, z. B. in Form einer oder eines Kommissionsvorsitzenden, festgelegt. Die Kommission hat lediglich zur Erleichterung der Kommunikation mit der im MUGV angesiedelten Geschäftsstelle einen Ansprechpartner genannt.

Frage 2:

Gibt es unterschiedliche Besuchskommissionen oder Arbeitsgruppen der Besuchskommission für die Prüfung der verschiedenen Arten von Unterbringungen? Wenn ja, welche sind dies und welche Personen gehören diesen an?

zu Frage 2:

Auf den Seiten 5 und 6 des in Frage 3 erwähnten Dritten Berichts über die Tätigkeit der Besuchskommissionen nach §§ 2 a, 49 Brandenburgisches Psychisch-Krankengesetz (BbgPsychKG) vom 1. Oktober 2012 sind die einzelnen Kommissionen und ihre Zuständigkeit aufgelistet. Der Bericht ist dem Protokoll der 33. Sitzung des AUGV vom 09.01.2013 als Anlage 5 beigelegt:

http://www.landtag.brandenburg.de/media_fast/5701/33.15936215.pdf

Für die allgemeinpsychiatrischen Krankenhäuser und Heime mit Unterbringungen nach § 1906 BGB wurden fünf Besuchskommissionen gebildet, eine Kommission für die Kliniken des Maßregelvollzugs und eine Kommission für die kinder- und jugendpsychiatrischen Krankenhäuser und Heime mit Unterbringungen nach § 1631 b BGB.

Den Kommissionen für die allgemeinpsychiatrischen Krankenhäuser und Heime mit Unterbringungen nach § 1906 BGB müssen gemäß § 2 a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BbgPsychKG

- eine im öffentlichen Dienst mit Medizinalangelegenheiten betraute Person,
- eine Ärztin oder ein Arzt mit abgeschlossener Weiterbildung oder mindestens fünfjähriger Berufserfahrung im Fachgebiet Psychiatrie,

- eine Person im öffentlichen Dienst, die die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst hat, und
- eine in der Betreuung psychisch Kranker erfahrene Person aus einem nicht-ärztlichen Berufsstand

angehören.

Der Kommission für den Maßregelvollzug gehört gemäß § 49 Satz 2 BbgPsychKG zusätzlich eine Richterin, ein Richter, eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt an.

Folgende Personen sind derzeit nach § 2 a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und § 49 Satz 2 BbgPsychKG berufen:

Kommission Potsdam

Michael N. Waschkau, Marie-Luise Börner, Dr. Hans Kerber, Milena Koch, Renate Hellich, Claudia Odenbreit, Elisabeth Schütz, Sabine Träger

Kommission Frankfurt (Oder)

Hans-Christoph Degener, Marion Nesimi, Dr. Sabine Müller, Dr. Peter Wolff, Karl-Otto Meyer-Tonndorf, Martin Osinski, Andreas Habicht

Kommission Cottbus

Ute Bürgermeister, Mirjam Glatzel-Seibold, Dr. Ralph Matzky, Dr. Hans Maas, Klaus-Dieter Lehmann

Kommission Schwedt

Katja Thiel, Christa Bülow, Andreas Rose, Jörg-Dieter Böhlendorf, Heide Schwaneberg

Kommission Neuruppin

Dr. Bernd Winkler, H. Joachim Helbig, Rudolf Haas, Peter Peukert

Kommission Maßregelvollzug

Dr. Astrid Schumann, Dr. Wolf-Dieter Lerch, Dr. Jörn Kühl, Martina Eberhart, Heide Schwaneberg, Prof. Jutta Bott, Dr. Rolf Grünebaum

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 3:

Welche Rechte hat die Besuchskommission, die Einrichtungen prüft, in denen Kinder und Jugendliche nach § 1631b und § 1906 BGB untergebracht sind? Werden diese Einrichtungen in der Gesamtheit bewertet oder nur die Bedingungen für die psy-

chisch kranken Kinder und Jugendlichen? (siehe 3. Bericht der Besuchskommission vom 01.10.2012, Seite 14)

zu Frage 3:

Die Rechte der Besuchskommissionen ergeben sich aus § 2 a Abs. 4 BbgPsychKG. Die Kommissionen dürfen in solchen Einrichtungen innerhalb der Geschäftszeiten die Geschäftsräume betreten, Unterlagen einsehen, aus denen sich Behandlungsbedingungen sowie die personelle und sächliche Ausstattung ergeben, sowie mit deren Einverständnis Gespräche mit Betroffenen führen.

Der Prüfauftrag der Besuchskommission begrenzt sich auf die Prüfung der Bedingungen der nach § 1631 b BGB untergebrachten psychisch kranken Kinder und Jugendlichen. Nach § 2 a Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 BbgPsychKG haben die Kommissionen die Einrichtungen, in denen Unterbringungen nach § 1631 b BGB erfolgen, darauf zu überprüfen, ob Rechte und die berechtigten Interessen aller Personen nach § 1 Abs. 2 BbgPsychKG gegenüber der Einrichtung gewahrt werden. Personen nach § 1 Abs. 2 BbgPsychKG sind Personen, die an einer Psychose, einer psychischen Störung, die in ihren Auswirkungen einer Psychose gleichkommt, oder einer mit dem Verlust der Selbstkontrolle einhergehende Abhängigkeit von Suchtstoffen leiden und bei denen ohne Behandlung keine Aussicht auf Heilung oder Besserung besteht. Gemäß § 1 Abs. 3 BbgPsychKG schließt dies auch Menschen mit geistiger Behinderung ein, die aufgrund hinzutretender psychischer Störungen im Sinne des Abs. 2 besonderer Hilfe bedürfen. Darüber hinaus verschaffte sich die Besuchskommission einen Gesamteindruck über die allgemeinen Behandlungsbedingungen der Einrichtung.

Eine Unterbringung nach § 1906 BGB setzt eine Betreuung voraus, die gemäß § 1896 Abs.1 Satz 1 BGB nur für einen Volljährigen in Betracht kommt.